

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Eickel vom 10.03.2021**

Die Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Eickel, vertreten durch das Presbyterium – nachstehend Friedhofsträgerin genannt – erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung in Verbindung mit § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Cranger Friedhof, Alter Friedhof Eickel, Neuer Friedhof Eickel, Friedhof Wanne Mitte, Friedhof Wanne-Süd, Friedhof Auf der Wilbe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner\*in.

### § 3

#### Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4

#### Nutzungsgebühren

##### (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten  
(Ruhezeit 15 Jahre)..... 470,00 Euro
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
(Ruhezeit 25 Jahre)..... 675,00 Euro
- c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an  
(Ruhezeit 30 Jahre)..... 1.410,00 Euro
- d) Urnenbeisetzung  
(Ruhezeit 20 Jahre)..... 630,00 Euro

##### (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- a) Erdbestattungen (Ruhezeit 30 Jahre)
  - (1) Im Rasen..... 2.875,00 Euro
  - (2) Gestaltet..... 3.630,00 Euro
  - (3) Aufwändig gestaltet..... 3.985,00 Euro
- b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)
  - (1) Im Rasen..... 999,00 Euro
  - (2) Gestaltet..... 1.570,00 Euro
  - (3) Aufwändig gestaltet..... 2.365,00 Euro
- c) Baumbeseitzung (Urne in einer Metallröhre)  
(Ruhezeit 20 Jahre)..... 1.465,00 Euro

**(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht**

- a) Erdbestattungen je Grab  
(Nutzungszeit 30 Jahre).....1.720,00 Euro
- b) Urnenbeisetzung je Grab  
(Nutzungszeit 20 Jahre).....740,00 Euro
- c) Verlängerungsgebühr Erdwahlgrab  
je Grab und Jahr.....57,00 Euro
- d) Verlängerungsgebühr Urnenwahlgrab  
je Grab und Jahr.....37,00 Euro

**(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

- a) Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)
  - (1) Gestaltet.....3.620,00 Euro
  - (2) Aufwändig gestaltet.....4.035,00 Euro
- b) Urnenbeisetzung im Erdgrab je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)
  - (1) Gestaltet.....2.320,00 Euro
  - (2) Aufwändig gestaltet.....2.460,00 Euro
- c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre)  
inklusive 1. Beschriftung der Verschlussplatte gem. von der Friedhofsträgerin  
vorgegebenen Mustern
  - (1) 1-stellig.....2.110,00 Euro
  - (2) 2-stellig (Familiengrab).....2.500,00 Euro
  - (3) Jede weitere Beschriftung der Verschlussplatte.....180,00 Euro
- d) Urnenbeisetzung im Minikolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre)  
inklusive der Beschriftung einer Verschlussplatte gem. von der Friedhofsträgerin  
vorgegebenen Mustern
  - (1) 1-stellig.....2.180,00 Euro
  - (2) 2-stellig (Familiengrab).....3.230,00 Euro
  - (3) 3-stellig (Familiengrab).....4.280,00 Euro
  - (4) 4-stellig (Familiengrab).....5.330,00 Euro
  - (5) Jede weitere Beschriftung einer Verschlussplatte.....300,00 Euro

- e) Urnenbeisetzung in einer Metallröhre (Baumbeisetzung, Nutzungszeit 20 Jahre)  
inklusive der Beschriftung des Verschlussdeckels mit 1 Namensplatte gem. von der  
Friedhofsträgerin vorgegebenem Muster
- |  |               |
|--|---------------|
| (1) Für max. 3 Urnen (Familiengrab).....                 | 2.730,00 Euro |
| (2) Für eine weitere Urne im Familiengrab.....           | 910,00 Euro   |
| (3) Jede weitere Beschriftung des Verschlussdeckels..... | 100,00 Euro   |
- f) Wasserurnen (Nutzungszeit 20 Jahre)  
(nur Betonsockel, Wasserurne extra durch Bestatter\*in)
- |                    |               |
|--------------------|---------------|
| (1) 1-stellig..... | 1.300,00 Euro |
| (2) 2-stellig..... | 1.400,00 Euro |
- g) Verlängerungsgebühr Erdbestattung
- |  |             |
|--|-------------|
| (1) Gestaltet, je Grab und Jahr.....           | 104,00 Euro |
| (2) Aufwändig gestaltet, je Grab und Jahr..... | 118,00 Euro |
- h) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Erdgrab
- |  |             |
|--|-------------|
| (1) Gestaltet, je Grab und Jahr.....           | 104,00 Euro |
| (2) Aufwändig gestaltet, je Grab und Jahr..... | 111,00 Euro |
- i) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium  
je Urnennische und Jahr
- |                    |             |
|--------------------|-------------|
| (1) 1-stellig..... | 93,00 Euro  |
| (2) 2-stellig..... | 113,00 Euro |
- j) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Minikolumbarium  
je Urnennische und Jahr
- |                    |             |
|--------------------|-------------|
| (1) 1-stellig..... | 94,00 Euro  |
| (2) 2-stellig..... | 147,00 Euro |
| (3) 3-stellig..... | 199,00 Euro |
| (4) 4-stellig..... | 252,00 Euro |
- k) Verlängerungsgebühr für Baumbeisetzung
- |  |             |
|--|-------------|
| (1) für max. 3 Urnen (Familiengrab) pro Jahr.....        | 132,00 Euro |
| (2) für 1 zusätzliche Urne im Familiengrab pro Jahr..... | 46,00 Euro  |
- l) Verlängerungsgebühr für Wasserurnen, je Grab und Jahr  
(nur Betonsockel, Wasserurne extra durch Bestatter\*in)
- |                    |            |
|--------------------|------------|
| (1) 1-stellig..... | 65,00 Euro |
| (2) 2-stellig..... | 70,00 Euro |

**(5) Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht in einer gärtnerbetreuten Gemeinschaftsanlage**

Es gelten die Gebührensätze gem. § 4, Abs. 1 (Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht) und gem. § 4, Abs. 3 (Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht).

Zusätzlich ist gemäß § 12 Abs. 6 (Reihengrabstätten) und § 13, Abs. 12 (Wahlgrabstätten) der Friedhofssatzung der Abschluss eines Pflegevertrages für die gesamte Nutzungszeit mit einer vom Friedhofsträger vorgegebenen Treuhandgesellschaft verpflichtend.

**(6) Reservierungsgebühr für Wahlgräber und Wahlgemeinschaftsgräber**

Die Reservierungsgebühr entspricht der jeweiligen Verlängerungsgebühr.

**(7) Patenschaftsgebühr für abgelaufene Wahl- und Wahlgemeinschaftsgräber**

- (a) für Erdbestattungen je Grabstätte und Jahr.....30,00 Euro
- (b) für Urnenbeisetzungen je Grabstätte und Jahr.....20,00 Euro
- (c) Zusätzliche Pflegegebühr für Wahlgemeinschaftsgräber
  - (1) für Erdbestattungen je Grab und Jahr.....50,00 Euro
  - (2) für Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr.....30,00 Euro

**§ 5**

**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

- (1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist für Gräber, die ab Inkrafttreten dieser Satzung erworben werden, in die Nutzungsgebühren einbezogen und wird nicht separat erhoben.
- (2) Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung durch die ehemaligen Friedhofsträgerinnen

- Ev. Kirchengemeinde Crange
- Ev. Matthäuskirchengemeinde Wanne
- Ev. Kirchengemeinde Eickel
- Ev. Kirchengemeinde Röhlinghausen

Nutzungsrechte mit der Pflicht zur Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren verliehen wurden, wird (im Wege der Rechtsnachfolge) von der neuen Friedhofsträgerin (Ev. Kirchengemeinde Wanne-Eickel) bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 12,40 € je Grab und Jahr erhoben.

- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:
  - a) Personal- und Sachkosten
  - b) Gebäudekosten
  - c) Grundstückskosten
  - d) Verwaltungskosten
  - e) Kalkulatorische Kosten

- (4) Die Friedhofsträgerin kann den betroffenen Nutzungsberechtigten Ablösungsangebote unterbreiten.

## § 6 Bestattungsgebühren

### (1) Grundgebühren

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten.....                            | 465,00 Euro |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr..... | 495,00 Euro |
| c) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an.....  | 950,00 Euro |
| d) | Urnenbeisetzung.....  | 420,00 Euro |
| e) | Urnenbeisetzung im Kolumbarium/Minikolumbarium.....                     | 225,00 Euro |
| f) | Urnenbeisetzung in einer Metallröhre (Baumbeisetzung).....              | 255,00 Euro |
| g) | Urnenbeisetzung in einer Wasserurne erfolgt durch Bestatter*in          |             |

### (2) Besondere Gebühren

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | Benutzung der Friedhofskapelle/Cranger Kirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration.....    | 300,00 Euro |
| b) | Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration.....                         | 400,00 Euro |
| c) | Benutzung anderer Kirchen (außer Cranger Kirche) anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration..... | 400,00 Euro |
| d) | Orgelspiel.....   | 70,00 Euro  |
| e) | Benutzung der Leichenkammer/des Abschiedsraumes   |             |
|    | 1) pro angefangenem Tag (max. 3 Tage).....  | 50,00 Euro  |
|    | 2) Pauschalpreis (bis max. 7 Tage).....   | 200,00 Euro |
| f) | Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag  |             |
|    | 1) pro angefangenem Tag (max. 3 Tage).....  | 37,00 Euro  |
|    | 2) Pauschalpreis (bis max. 7 Tage).....   | 150,00 Euro |
| g) | Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen   |             |
|    | Sargbestattung.....   | 265,00 Euro |
|    | Urnenbeisetzung.....  | 140,00 Euro |

**§ 7**  
**Gebühren für Umbettungen**

**(1) Umbettung auf demselben Friedhof**

- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen  
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab ..... 1.220,00 Euro
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen  
vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab ..... 2.470,00 Euro
- c) Urnenbeisetzungen je Urne
  - (1) in die Erde ..... 690,00 Euro
  - (2) ins Kolumbarium/Minikolumbarium ..... 300,00 Euro
  - (3) in eine Metallröhre (Baumbeisetzung) ..... 300,00 Euro
  - (4) in eine Wasserurne ..... 300,00 Euro

**(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin  
(ohne Überführungskosten)**

- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen  
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab ..... 1.320,00 Euro
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen  
vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab ..... 2.570,00 Euro
- c) Urnenbeisetzungen je Grab
  - (1) aus der Erde ..... 790,00 Euro
  - (2) aus dem Kolumbarium/Minikolumbarium ..... 400,00 Euro
  - (3) aus einer Metallröhre (Baumbeisetzung) ..... 400,00 Euro
  - (4) aus einer Wasserurne ..... 400,00 Euro

**(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof**

- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen  
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab ..... 720,00 Euro
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen  
vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab ..... 1.555,00 Euro
- c) Urnenbeisetzungen je Urne
  - (1) aus der Erde ..... 300,00 Euro
  - (2) aus dem Kolumbarium/Minikolumbarium ..... 110,00 Euro
  - (3) aus einer Metallröhre (Baumbeisetzung) ..... 110,00 Euro
  - (4) aus einer Wasserurne ..... 110,00 Euro

**(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof**

- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen  
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab ..... 520,00 Euro
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen  
vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab ..... 1.000,00 Euro

c) Urnenbeisetzungen je Urne	
(1) in die Erde.....	410,00 Euro
(2) ins Kolumbarium/Minikolumbarium.....	240,00 Euro
(3) in eine Metallröhre (Baumbeisetzung).....	240,00 Euro
(4) in eine Wasserurne.....	240,00 Euro

**§ 8**  
**Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales inkl. jährlicher Standsicherheitsprüfung.....	105,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals.....	50,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung.....	80,00 Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen.....	90,00 Euro
(5) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage.....	50,00 Euro
(6) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung.....	50,00 Euro
(7) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung.....	90,00 Euro
(8) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung, Friedhofsgebührensatzung, Grabmal- und Bepflanzungssatzung (Schutzgebühr je Satzung).....	10,00 Euro
(9) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung.....	20,00 Euro
(10) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr).....	55,00 Euro
(11) Entfernung und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung.....	150,00 Euro
(12) Entfernung und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung.....	300,00 Euro
(13) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf auf Antrag der nutzungsberechtigten Person gem. § 9 Abs. 9 der Friedhofssatzung je Grab und Jahr	
(a) Reihengrab.....	38,00 Euro
(b) Wahlgrab.....	48,00 Euro
(c) Urnenreihengrab.....	22,00 Euro
(d) Urnenwahlgrab.....	23,00 Euro

**§ 9**

**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 40 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 26.02.2020.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 41 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 26.02.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die Friedhofsgebührensatzungen der ehemaligen

Ev. Kirchengemeinde Crange-Wanne vom 07.02.2017

Ev. Matthäuskirchengemeinde Wanne vom 13.12.2017

Ev. Kirchengemeinde Eickel vom 29.03.2017

Ev. Kirchengemeinde Röhlinghausen vom 01.07.2016

außer Kraft.

Herne, den\_10. März 2021

Die Friedhofsträgerin



*[Handwritten signature]*

Vorsitzender

*[Handwritten signature]*

Presbyter\*in

*[Handwritten signature]*

Presbyter\*in

In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Eickel  
vom 10. März 2021  
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 30. April 2024 erteilt.

Bielefeld, 15. April 2021



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-3830

Staatsaufsichtlich genehmigt  
Arnsberg, den 07. Mai 2021  
Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag



# Auszug aus dem Protokollbuch der Bevollmächtigten

## Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Eickel

Zu der Sitzung der Bevollmächtigten am 07. Februar 2024 waren auf ordnungsgemäße Einladung gem. KO, Artikel 64

0 Pfarrer/innen, 6 Bevollmächtigte erschienen.

Der ordnungsgemäße stimmberechtigte Mitgliederbestand beträgt 1 Pfarrer/innen und 7 Bevollmächtigte.

Die Sitzung war beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordnungsgemäßen Bestandes der Mitglieder anwesend war.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

### Wortlaut des Beschlusses

Es wurde folgendes behandelt und beschlossen:

#### TOP 4 Friedhöfe

#### TOP 4.3 Verlängerung der Gebührensatzung der Friedhöfe

#### Beschluss 8:

Die Bevollmächtigten der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Eickel beschließen und beantragen beim Landeskirchenamt die kirchen- (und staatsaufsichtliche) Genehmigung der Friedhofsgebührensatzung vom 10.03.2021 bis zum 31.12.2024 zu verlängern.

#### Abstimmungsergebnis

- 6 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen -

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:  
gez. Unterschriften

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird hiermit bescheinigt.

Herne, 22.02.2024

(Ort und Datum)



(Vorsitzende/r der Bevollmächtigten)

#### Anmerkung

Im Protokollbuch sind die Namen der Erschienenen aufgeführt.

Bei persönlicher Beteiligung eines Mitglieds des Presbyteriums an dem Grund der Beschlussfassung muss der Art. 70 KO. beachtet werden. Dass dies geschehen ist, ist im Protokollbuch und auch im Auszug aus dem Protokollbuch zu vermerken. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.



Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 31. Dezember 2024 erteilt.

Bielefeld, 29. April 2024



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-3830

Staatsaufsichtlich genehmigt  
Arnsberg, den 23.05.24 Az: 48.4  
Bezirksregierung Arnsberg  
Auftrag



# Auszug aus dem Protokollbuch des Presbyteriums Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Eickel

---

Zu der Sitzung des Presbyteriums am 06. November 2024 waren auf ordnungsgemäße Einladung gem. KO Artikel 64, **2 Pfarrer: innen und 15 Presbyter: innen** erschienen. Der ordnungsgemäße stimmberechtigte Mitgliederbestand beträgt **5 Pfarrer: innen und 20 Presbyter: innen**.

Die Sitzung war beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordnungsgemäßen Bestandes der Mitglieder anwesend war.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

## Wortlaut des Beschlusses

Es wurde folgendes behandelt und beschlossen:

### **TOP 3 Friedhöfe**

#### **TOP 3.2. b Verlängerung Gebührensatzung**

#### **Beschluss 10:**

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Eickel beschließt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.03.2021 nochmals zu verlängern und beantragt beim Landeskirchenamt die kirchen- und staatsaufsichtliche Genehmigung.

#### **Abstimmungsergebnis**

**- 17 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen -**

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben  
gez. Unterschriften

---

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch, sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben, wird bestätigt.

**Herne, 13.11.2024**  
(Ort und Datum)



*Pfr. H. Müller*  
Unterschrift

#### Anmerkung

Im Protokollbuch sind die Namen der Erschienenen aufgeführt. Bei persönlicher Beteiligung eines Mitgliedes des Presbyteriums an dem Grund der Beschlussfassung muss Art. 70 KO beachtet werden. Dass dieses geschehen ist, ist im Protokollbuch und auch im Auszug aus dem Protokollbuch zu vermerken. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.



Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 31. Januar 2026 erteilt.

Bielefeld, 14. Januar 2025



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Dr. Arne Kupke

Az.: 723.02-3830

**Staatsaufsichtlich genehmigt**

Arnsberg, den 23.01.25, Az.: 48.4-11

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

